

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 17. Juni 2008

Tz. 12 der Bemerkungen des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein 2007 "Entwicklung der Aufgaben und des Personalbestandes in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa ist in der Sitzung des Finanzausschusses vom 18. Mai 2008 erneut gebeten worden, über die *Entwicklung der Aufgaben und des Personalbestandes in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu berichten*.
Dieser Bitte kommt das MJAE mit dem beigefügten Schreiben nach.
Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 34/5270 E - 280 SH
Meine Nachricht vom: /

Sabine Prieß
Sabine.Priess@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3712
Telefax: 0431 988-3870

Kiel, 9. Juni 2008

**Tz. 12 der Bemerkungen des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein 2007
„Entwicklung der Aufgaben und des Personalbestandes in der Verwaltungs- und
Sozialgerichtsbarkeit“**

**91. Sitzung des Finanzausschusses am 18. Mai 2008
Punkt 6 der Tagesordnung: Umdruck 16/2974 –Information und Kenntnisnahme**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Justizministerium ist in obiger Sitzung erneut gebeten worden, aufgrund des Umdruckes 16/2974 - Entwicklung der Aufgaben und des Personalbestandes in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit - zu berichten. Der Berichtsauftrag bezieht sich auf die Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten und auf Änderung des Gebührenrechtes in der Sozialgerichtsbarkeit.

Der Präsident des Landesrechnungshofes hat in seinem Prüfungsbericht zur Entwicklung der Aufgaben und des Personalbestands in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit unter Teilziffer 12.7 „Einheitliche Fachgerichtsbarkeit“ dem Parlament, der Landesregierung und insbesondere dem Justizministerium empfohlen, sich für die Schaffung einheitlicher öffentlich-rechtlicher Fachgerichtsbarkeiten einzusetzen und die Gesetzesvorhaben auf Bundesebene zu unterstützen.

Das Justizministerium hatte dazu bereits mitgeteilt, dass es sich einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit bestehend aus Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit als Voraussetzung eines flexiblen Personaleinsatzes insbesondere

im richterlichen Bereich nicht verschleie und daher Gesetzesvorhaben auf Bundesebene mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung entsprechend begleitet. Dies ist in den Prüfungsbemerkungen so vermerkt worden.

Die Gesetzesentwürfe BR - Drs. 543/04 und 544/04 sind der Diskontinuität unterfallen und als BT-Drs. 16/1034 und 16/1040 in den Bundestag mit den Stimmen von Schleswig-Holstein eingebracht.

Hierzu ist anzumerken, dass die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sich seit 2004 bereits mehrfach mit der Forderung auseinander gesetzt haben, zuletzt auf ihrer 78. Konferenz vom 28. - 29. Juni 2007 in Berlin. Von verschiedenen Ländern wird seit längerem eine Öffnungsklausel für die Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten, insbesondere der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit gefordert. Mit der Zusammenlegung sollen Personal- und Stellenverlagerungen vereinfacht werden.

Da es in Schleswig-Holstein in der Vergangenheit gelungen ist, die aufgetretenen Belastungen bei den Sozialgerichten durch freiwillige Abordnungen, den Einsatz von Proberichterinnen und Proberichtern und durch Stellenverlagerung zwischen der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit aufzufangen, kann allein mit Hinweis auf den Personalausgleich kein Erfordernis der Zusammenlegung begründet werden. Eine Zusammenlegung in Schleswig-Holstein würde eher praktisch zu Problemen führen. Insoweit verweise ich darauf, dass die Sozialgerichtsbarkeit über vier erstinstanzliche Standorte verfügt, hingegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur über einen.

Überhaupt erscheint eine Zusammenlegung aus fachlicher Sicht nur sinnvoll, wenn eine bundeseinheitliche Regelung unter Einschluss der Bundesgerichte in Rede steht. Eine solche Lösung würde auch der rechtspolitischen Diskussion zur Vereinheitlichung der Prozessordnungen entsprechen und den Focus nicht allein auf die Personalverlagerung richten.

Auch die gerichtliche Praxis und die Verbände sehen die Debatte um die Zusammenlegung kritisch. Das MJAE hat seinerzeit bereits in der letzten Legislaturperiode eine Kommission mit den Fachgerichtspräsidenten eingerichtet („Nofzt-Kommission“), die sich mit der Frage der Zusammenlegung befasst hat. Die Kommission hat sich dagegen

ausgesprochen. Ebenfalls haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts für den Erhalt der eigenständigen Fachgerichtsbarkeiten ausgesprochen. Entsprechend haben sich auch der DGB, der SoVD und der Deutsche Sozialgerichtstag geäußert.

Ergänzend möchte ich bemerken, dass die immer noch anhaltende Steigerung der Eingangszahlen in den Verfahren SGB II und SGB XII auch durch eine Zusammenlegung nicht andere Lösungen ermöglicht hätten. Bei dieser Eingangslage wäre in jedem Fall eine Personalaufstockung erforderlich gewesen.

Ich habe bereits mit Schreiben vom 16. November 2007 (Umdruck 16/2593) auf die dramatische Entwicklung hingewiesen. Nach der ersten Hochrechnung für das Jahr 2008 wird die erwartete Prognose bereits wieder überschritten. Ein Ende des Anstiegs der Eingangszahlen ist nicht in Sicht.

Sollten sich die Zahlen irgendwann rückläufig entwickeln, wird das Justizministerium natürlich im Rahmen einer gewissenhaften Personalbewirtschaftung die Richterinnen und Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit für die Aufgabenwahrnehmung bei anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen der Fluktuation vorsehen. Wann dies der Fall sein wird, kann jedoch noch nicht abgeschätzt werden.

Im Gegenteil, es ist zu erwarten, dass durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Neuorganisation der ARGEN eine weitere Belastung auf die Sozialgerichtsbarkeit zukommen wird, wenn das Modell des „Kooperativen Jobcenters“ umgesetzt wird.

Soweit Gebührenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit angesprochen wird, möchte ich folgendes ausführen:

Derzeit befindet sich im Bundestag ein Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 16/1028), der die geltende Kostenfreiheit für bestimmte Personen (§ 183 SGG) aufheben und durch eine pauschalierte Verfahrensgebühr ersetzen will. Vorgesehen sind 75 Euro für Verfahren vor dem Sozialgericht, 150 Euro vor dem Landessozialgericht und 225 Euro vor dem Bundessozialgericht. Für Parteien, die die Pauschale nicht aufbringen können, ist Prozesskostenhilfe vorzusehen. Dieser Gesetzesentwurf wird von hier - auch nach der

Diskussion innerhalb der Landesregierung zu den Sparbeschlüssen- unterstützt. Die Einführung von pauschalen Gerichtsgebühren wird Ressourcen sparen und gleichwohl die Rechtsweggarantie nicht beschneiden. Konkret lassen sich die Be- und Entlastungen jedoch nicht beziffern. In jedem Fall werden die Eingänge und damit die Belastung der Sozialgerichte reduziert werden. Die Einführung der pauschalen Gerichtsgebühren wird bereits seit Jahren von der gerichtlichen Praxis gefordert.

Das BMAS hat an die Universität Halle im Herbst 2007 ein Gutachten über die Auswirkungen einer allgemeinen Gebührenpflicht im sozialgerichtlichen Verfahren anlässlich des Gesetzentwurfes vergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Uwe Döring
Minister